

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Dezember 1955

370/A.B.

zu 384/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. K r a n z l m a y r und Genossen vom 6. Dezember d.J., betreffend die Verurteilung des ehemaligen Kriminalrates Dr. Sanitzer, hat Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r nunmehr mitgeteilt:

Zu Punkt 1) der Anfrage (Wurde der seinerzeit zu lebenslangem schweren Kerker verurteilte Dr. Sanitzer seitens der hierfür zuständigen österreichischen Stellen begnadigt?):

Eine Begnadigung des mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 17.I.1949 wegen des Verbrechens des Hochverrates nach den §§ 10, 11 Verbotsgesetz 1947 und des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen nach dem § 3 Abs.1 und 2 Kriegsverbrechergesetz zur Strafe des lebenslangen schweren Kerkers verurteilten ehemaligen Kriminalrates Johann Sanitzer durch den Herrn Bundespräsidenten ist bisher nicht erfolgt.

Zu Punkt 2) der Anfrage (Ist ein Gnadenverfahren anhängig?):

Die Gattin des Verurteilten hat am 16.8.1955, also zu einem Zeitpunkt, als Johann Sanitzer noch nicht zurückgekehrt war, für ihn ein Gnadengesuch um Nachsicht der restlichen Freiheitsstrafe eingebracht. Das Verfahren zur Prüfung dieses Gesuches ist noch im Gange.

Zu Punkt 3) der Anfrage (Sollte dies nicht der Fall sein, warum wurde Dr. Sanitzer nach seiner Rückkehr nach Wien nicht zum Antritt bzw. zur Fortsetzung seiner Strafe verhalten?)

Da diese Frage nur für den Fall gestellt wurde, dass ein Gnadenverfahren nicht anhängig ist, erübrigt sich eine Beantwortung.

-.-.-.-.-